

Niederschrift zur Ratssitzung am 10.12.2024

über die Sitzung des Gemeinderates von Bilkheim am Di., 10. Dezember 2024



Ort: MGT Bilkheim

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:34 Uhr

Anwesend:

| | JA | NEIN | Ab TOP |
|---|----|------|-----------|
| Vorsitzender: | | | |
| > Ortsbürgermeister (Bgm.) Wilhelm Krings | X | | |
| Ratsmitglieder: | | | |
| > 1. Beigeordnete Pistor, Silvia | X | | |
| > 2. Beigeordneter Hoffmann, Alexander | X | | |
| > Hannappel, Maik | X | | |
| > Weller, Thomas | | X | |
| > Holger Pistor | X | | |
| > Meudt, Benjamin | X | | |
| > Gottschalk, Matthias | | X | |
| > Munsch, Leopold | | | 6 |

Weitere Anwesende: 1 Bürger der Gemeinde

Die Ratsmitglieder waren vom Bgm. Krings am 01.12.2024 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 10. Dezember 2024, 19:00 Uhr in das MGT Bilkheim eingeladen worden.

Ort, Tag und Stunde der Sitzung, sowie die Tagesordnung sind rechtzeitig, und zwar durch Veröffentlichung bekannt gemacht worden.

Da von der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (9) mehr als die Hälfte (6) anwesend war, war der Gemeinderat beschlussfähig.

Vor Beginn der Ratssitzung wurde von Ortsbürgermeister Krings der Antrag gestellt, aufgrund von Dringlichkeit die Tagesordnung um zwei TOP zu erweitern. § 34 Abs. 7 GemO

Abstimmungsergebnis:

| abg. Stimmen | JA | NEIN | Ungültig | Enthaltung |
|--------------|----|------|----------|------------|
| 6 | 6 | - | - | - |

I. Öffentlicher Teil

TOP 1

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Verbandsordnung Forstzweckverband Wallmerod

Mit Schreiben vom 12.04.2024 kündigte sich das örtliche **Finanzamt** mit einer Umsatzsteuer-sonderprüfung für den 21.05.2024 an.

Nach Aussage des beauftragten Umsatzsteuersonderprüfers gilt die Verbandsgemeinde Wallmerod als Pionier, worauf nun mehrere Verbandsgemeinden folgen, und ebenfalls im Begriff sind einen Forstzweckverband für die Waldbewirtschaftung zu gründen. Am Beispiel von Wallmerod will nun das Finanzamt die umsatzsteuerliche Würdigung solcher Betriebe vornehmen.

Die erste Einschätzung des Umsatzsteuersonderprüfers lautete wie folgt zusammenfassend:

1. Die Hingabe des Stammholzes stellt einen Leistungsaustausch dar, der entgeltlich erfolgen muss und aufgrund dessen auch Umsatzsteuer zu zahlen ist.
2. Die nachträgliche Kostenerstattung für Sachleistungen stellt ebenfalls ein Leistungsaustausch dar, der steuerbar ist.
3. Fraglich ist ebenso, ob die Personalgestellung ein steuerrelevanter Vorgang ist, da das Personal nach seiner Auffassung an einen Unternehmer gestellt wird, und auch keine Organschaft vorläge.
4. Aus den zuvor geschilderten Auslegungen, und aus der Tatsache heraus, dass die Ortsgemeinden noch das Eigentum der Waldflächen innehaben, sind die gemeindlichen Forstbetriebe weiterhin aufrecht zu erhalten.

Dieses vorläufige Prüfungsergebnis haben wir einem Steuerberater vorgelegt, welcher auch in Abstimmung mit dem Finanzamt nun die folgenden Änderungsvorschläge ausgearbeitet hat:

Zu 1) Die Hingabe des Stammholzes stellt dann kein Leistungsaustausch dar, wenn der Forstzweckverband die Aufgabe der Bewirtschaftung des Waldes in Gänze übertragen bekommt. Dann liegt eine reine Geschäftsbesorgung vor und kein Handel zwischen den Beteiligten.

Hierzu bedarf es einer Anpassung der Verbandsordnung, in welcher zum einen die **Aufgabenübertragung „in Gänze“** an den Forstzweckverband, zum anderen rein deklaratorisch die **unentgeltliche Überlassung des Stammholzes** für diese Zwecke festgehalten wird.

Zu 2) Diese Einbringung erledigt sich ebenfalls mit der zuvor benannten Form der Aufgabenübertragung „in Gänze“.

Zu 3) Die Personalgestellung

Hier ist zu differenzieren zwischen dem durch die Förster geleisteten Revierdienst und der Anstellung der Waldarbeiter.

- a) Der Revierdienst ist eine staatliche Aufgabe. Nach derzeitiger Rechtslage haben Dritte zu diesem zwischen den ö. r. Gebietskörperschaften entstehenden besonderen Beziehungsgeflechts kein Zugang, d. h. der Revierdienst kann nur staatlich erfolgen – es fehlt die Unternehmereigenschaft.

- b) Die Personalgestaltung der Waldarbeiter seitens der Verbandsgemeinde als Anstellungskörperschaft, ehemals an die einzelnen Forstbetriebe und nun an den Forstzweckverband findet ebenfalls außerhalb des Marktgeschehens und außerhalb einer wirtschaftlichen Betätigung statt, solange keine Leistungen an Dritte erbracht werden.

Zu 4) Wenn die einzelnen Forstbetriebe der Ortsgemeinden auch nach endgültiger Prüfung noch fortbestehen müssen, so resultiert dies aus der vertraglichen Bindung über die Verbandsordnung, und nicht auf Basis der Eigentumsverhältnisse. Dies ist noch abschließend zu prüfen.

Eine weitere Einlassung erreichte uns vom zuständigen Forstamt Rennerod und von der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde für das Zuwendungswesen im Bereich Forsten.

Diese lautete wie folgt:

„Durch die Gründung eines Forstzweckverbandes (FZV) geht der Wald des jeweiligen Zuwendungsempfängers in den Besitz des FZV über. Der Förderzweck verbleibt, sofern nicht vertraglich anders geregelt, beim Zuwendungsempfänger. Dies bedeutet, dass entstehende Kosten für die Kultursicherung grds. vom Zuwendungsempfänger und nicht vom FZV Wallmerod getragen werden müssen. Sollten dagegen die Förderprojekte und damit auch die Verpflichtung den Förderzweck zu erreichen an den FZV übertragen werden, steht künftig an der Stelle der Ortsgemeinde der FZV. Dies muss der bewilligenden Stelle mitgeteilt werden.“

Auch hier lautet die Empfehlung der Zentralstelle für Forsten dies in der Verbandsordnung zu regeln, damit der Umgang mit den Förderflächen und den damit einhergehenden Kosten der Kultursicherung und der Zahlungsverantwortung bei Rückforderungen nach dem Nichterreichen des Förderziels klar geregelt ist.

Aus diesem Grund wird der § 12 „Zuwendungen“ mit dem folgenden Absatz ergänzt:

(2) Für vor dem Gründungszeitpunkt beantragte Zuwendungen der Verbandsmitglieder des Forstzweckverbandes tritt der Forstzweckverband an die Stelle des ursprünglichen Antragstellers und übernimmt damit alle Rechte und Pflichten aus der ursprünglichen Bewilligung.

Im entsprechenden Entwurf der geänderten Verbandsordnung sind die Anpassungen gelb markiert. Er ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Bilkheim stimmt den Änderungen der Verbandsordnung zu.

| abg. Stimmen | JA | NEIN | Ungültig | Enthaltung |
|--------------|----|------|----------|------------|
| 6 | 5 | - | - | 1 |

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Dachform

Aufgrund der Bedenken einiger Gemeinderatsmitglieder und Bürger zu der Dachform des Erstentwurfs, wurde das Architekturbüro gebeten, eine Alternative anhand der Vorschläge des Gemeinderats vorzulegen. In diesem zweiten Entwurf ist die Dachform des Altbestandes nahezu unverändert. Lediglich der Dachüberstand wird auf ca. 30cm eingekürzt. Dies reduziert die Baukosten noch einmal um schätzungsweise 5000 bis 8000 Euro.

Da die Dacherneuerung des Altbestandes in erster Linie vom Investitionsstock gefördert wird, bleibt die bereits genehmigte Förderung von dieser Änderung unberührt.

Ansichten des finalen Entwurfs werden demnächst auf der Homepage www.bilkheim.de veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis:

Der Gemeinderat stimmt für die Umsetzung des zweiten Dachentwurfs, welcher keine bauliche Erweiterung des Dachstuhls vorsieht.

| abg. Stimmen | JA | NEIN | Ungültig | Enthaltung |
|--------------|----|------|----------|------------|
| 6 | 6 | - | - | - |

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Baugrunduntersuchung Umbau Bürgerhaus

Drei Firmen zur Baugrunduntersuchung wurden per E-Mail zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Ablauf der Angebotsfrist lagen der Verhandlungsleitung drei Angebote in schriftlicher Form vor.

Alle Angebote wurden nach VOB/A rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Das zur Auftragserteilung vorgeschlagene Unternehmen hat die erforderlichen Nachweise zur Biitereignung vorgelegt.

Ergebnis der Angebotsauswertung:

- Die Firma HäbelGeo, Langgasse 10, aus Bad Marienberg hat das gesamtwirtschaftlichste Angebot vorgelegt.
- Die Biitereignung kann durch die vorgelegten Unterlagen unterstellt werden.
- Die Prüfung der Angebotspreise ergibt keine Hinweise auf Unangemessenheiten in der Preiskalkulation.

Preisspiegel:

| Firma | Angebotspreis |
|------------------|----------------------|
| 1.Firma HäbelGeo | 1.448,00 Euro |
| 2. ... | 2.586,90 Euro |
| 3. ... | 3.213,94 Euro |

Gegen eine Vergabe an das Firma HäbelGeo bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat vergibt den Auftrag zur Durchführung der Bodenuntersuchung an die Firma HäbelGeo, Langgasse 10, aus Bad Marienberg gemäß Angebot vom 06.11.2024 zu einem Betrag von 1.448,00 EUR (netto).

Abstimmungsergebnis:

| abg. Stimmen | JA | NEIN | Ungültig | Enthaltung |
|--------------|----|------|----------|------------|
| 6 | 6 | - | - | - |

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über ein Emissionsgutachten das für den Bauantrag – Umbau Bürgerhaus –

Im Rahmen des Bauantrages für den Umbau Bürgerhaus wurde vom Bauamt der KV Westerwald ein Emissionsgutachten vor Baugenehmigung gefordert. Am 06.12.2024 wurde von dem Architekten Markus Hammer ein Angebot in dieser Sache von der Firma Pies Consulting aus Boppard in Höhe von 2.500 Euro (netto) übermittelt.

Sollte der KV Westerwald eine Prognose der Emissionen durch vorgenanntes Unternehmen ausreichen, so betragen die Kosten für eine überschlägige Betrachtung /

Machbarkeitsuntersuchung und das Ableiten von eventuellen Maßnahmen 750 Euro (netto).

Hierin ist eine Kurzstellungnahme (E-Mail) beinhaltet.

Die Kosten können bei Umsetzbarkeit auf die schalltechnische Untersuchung angerechnet werden.

Da die Wertgrenze von 3.000€ unterschritten wird und nach ausführlicher Recherche kein weiterer Dienstleister gefunden werden konnte, wird auf das Einholen weiterer Angebote verzichtet.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat vergibt den Auftrag zur Erstellung eines Emissionsgutachtens an die Firma Pies Consulting aus Boppard gemäß Angebot vom 06.12.2024 zu einem Betrag von 2.500,00 EUR (netto).

Abstimmungsergebnis:

| abg. Stimmen | JA | NEIN | Ungültig | Enthaltung |
|--------------|----|------|----------|------------|
| 6 | 6 | - | - | - |

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Bodengutachten an die Fa. Kaiser Geotechnik im Gewerbegebiet „Unter dem Fußpfad“

Im Mai 2024 erfolgte der Satzungsbeschluss zum Gewerbegebiet „Unter dem Fußpfad“.

Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen ist eine erneutes Bodengutachten vor Baubeginn erforderlich. Da die Fa. Kaiser Geotechnik bereits vor 3 Jahren ein Bodengutachten erstellt hat und die damaligen Proben noch als Vergleichsmaterial hat, macht es Sinn die Fa. Kaiser Geotechnik mit der Probenentnahme zu beauftragen.

Am 10.12.2024 wurde das Angebot für diese Maßnahme per E-Mail übermittelt und liegt bei 1.952,74 Euro (netto).

Nach §22 GemO ausgeschlossen: Maik Hannappel

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat vergibt den Auftrag zur Erstellung eines Bodengutachtens an die Firma Fa. Kaiser Geotechnik, Auf dem Kessling 6d, aus Niederahr gemäß Angebot vom 10.12.2024 zu einem Betrag von 1.952,74 Euro (netto).

Abstimmungsergebnis:

| abg. Stimmen | JA | NEIN | Ungültig | Enthaltung |
|--------------|----|------|----------|------------|
| 5 | 5 | - | - | - |

TOP 6

Verschiedenes

Mitteilungen des Ortsbürgermeisters:

1. In der Nacht von Freitag, 06.12.24 auf Samstag wurden durch einen Jäger zwei ausgewachsene Wölfe in der Langheck, Breithecke und Hahn gesichtet.
2. Windpark Elbinger Lei: Abrechnung der Pachteinahmen 2024 – Der Anteil der Gemeinde Bilkheim für das Jahr 2024 beläuft sich auf 1.524,54 Euro.

Ortsbürgermeister

Schriftführer